



Unterbricht also ein Mitarbeiter seine betriebliche Tätigkeit zum Zwecke des Rauchens, so steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Da es sich hierbei um eine private, unversicherte Tätigkeit handelt, ist es egal, wo sie stattfindet, ob im eigenen Büro, in einem anderen Büroraum, in einer Raucherzone oder im Freien.

### Der Weg zur Raucherzone

Häufig sind Beschäftigte wegen ihrer betrieblichen Tätigkeit gezwungen, sich wegen der Nahrungsaufnahme und anderer Bedürfnisse nach den betrieblichen Verhältnissen zu richten:

Wenn sie deswegen bestimmte Wege zurücklegen müssen, so gewinnt das betriebliche Interesse die Oberhand. Dies hat zur Folge, dass dann für das Zurücklegen dieser Wege der Versicherungsschutz gegeben ist. Hierzu gehören im Einzelfall die Wege zur Kaffeeküche, zum Getränkeautomaten, zur Toilette, zur Betriebskantine, zur Gaststätte außerhalb des Betriebsgeländes – und eben auch der Weg zu einer Raucherzone.

**Daher besteht der Versicherungsschutz fort, wenn ein Mitarbeiter eine Raucherzone aufsuchen muss. Sobald er sie allerdings erreicht, endet der Versicherungsschutz – ebenso wie beim Betreten der Kantine zum Mittagessen.**

Dort, wo der Versicherungsschutz auf dem Hinweg endet, beginnt er auch wieder für den Rückweg, also mit dem Verlassen der abgegrenzten Raucherzone und dem Eintreten in den allgemeinen (Flur-)Bereich.

### Arbeitszeit

Da sich der Versicherungsschutz aus versicherungsrechtlichen Regelungen ergibt, spielt es keine Rolle, ob die Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit – hier für die Raucherpause – vom Unternehmen arbeitsrechtlich als Arbeitszeit gewertet wird oder nicht.

## Versichert auch in Raucherpausen?

Immer mehr Unternehmen gehen dazu über, das Rauchen am Arbeitsplatz nicht nur bei einer Belästigung von Nichtraucherern, sondern generell zu verbieten. Sie erlauben das Rauchen nur noch in gesondert ausgewiesenen Raucherzonen. In vielen Unternehmen zählt dabei die Raucherpause nicht als Arbeitszeit. Die Mitarbeiter müssen sich bei der Arbeitszeiterfassung abmelden und bei der Rückkehr wieder anmelden. Bedeutet dies, dass auch der Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft unterbrochen ist?

### Der Aufenthalt in der Raucherzone

Tätigkeiten, mit denen die alltäglichen persönlichen Grundbedürfnisse jedes Menschen erfüllt werden, gehören grundsätzlich zum privaten, nicht von der Versicherung geschützten Bereich. Hierzu zählen das Essen und Trinken ebenso wie der Gang zur

Toilette. Daraus folgt bekanntlich, dass die Beschäftigten während derartiger Arbeitspausen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen – unabhängig davon, ob eine Mahlzeit direkt am Arbeitsplatz eingenommen wird oder in der Betriebskantine oder in einer Gastwirtschaft, die sich außerhalb des Betriebsgeländes befindet.

Dieser Grundsatz gilt erst recht für den Verzehr von Genussmitteln wie Alkohol und Kaffee sowie für das Rauchen.

Laut Rechtsprechung dient der Konsum von Genussmitteln persönlichen Angewohnheiten und nicht der Befriedigung eines natürlichen und unabweisbaren Hunger- und Durstgefühls. Das gilt auch dann, wenn dem betreffenden Mitarbeiter durch eine besonders starke Nikotinabhängigkeit ein Arbeiten ohne Rauchen nicht möglich sein sollte.

